

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schönleitenmoos im Wierlinger Forst“
in der Gemarkung Rechtis im
Landkreis Kempten (Allgäu)**

Landkreis Oberallgäu

Vom 21. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 53)
Geändert durch VO vom 24.11.1976 und 09.01.1980

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die im Forstbezirk Wierlinger Wald 1 km nordöstlich von Hellengerst (Landkreis Kempten) gelegene Staatswaldabteilung Schönleitenmoos wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 22,9 ha und umfasst in der Gemarkung Rechtis die Flurstücke Nr. 176, 177, 184 und 185.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Kürnach.

§ 3

- (1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart – verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Im besonderen ist es verboten:
 - a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben, oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,
 - b) Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials;
 - c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen,

- Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen, Mooswiesen aufzuforsten
 - e) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 - f) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
 - g) Bodenbestandteile anzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise, auch durch Abtorfung, zu verändern oder zu beschädigen,
 - h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
 - i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - k) Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
 - l) Bild- und Schrifttafeln anzubringen die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Verkehr dienen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Buchst. B, die forstliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1960 in Kraft.